

Grundschule Lohr a.Main-Wombach

Bachstraße 32
97816 Lohr a. Main



Tel. 09352/1354
Fax 09352/807293
mail@gs-wombach.de

Liebe Eltern,

bitte lesen Sie das Schreiben der Staatsregierung "*Coronavirus Informationsblatt für Eltern aktualisiert*" auf unserer Homepage gründlich und **entscheiden Sie dann verantwortlich**, ob Sie einen berechtigten Bedarf an der Notfallbetreuung haben.

Für diesen Fall gibt es das Formular "*Formblatt Erklärung Notbetreuung aktualisiert*" auf unserer Homepage zum Download, sowie in der Schule in Papierform, das Sie ausfüllen müssen. Kontaktieren Sie mich bei Bedarf am Montag ab 7:40 Uhr in der Schule unter Telefonnummer 09352/ 1354.

Das ist die Neuerung:

Der Kreis der zur Notbetreuung Berechtigten wurde mit Entscheidung der Bayerischen Staatsregierung vom 21. März 2020 ausgeweitet: **In der Gesundheitsversorgung und der Pflege** kann es aufgrund der aktuellen Krisensituation und der in diesem Rahmen ergriffenen Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung zu einem steigenden Personalbedarf kommen. **In diesen beiden Bereichen besteht daher ab Montag, dem 23. März 2020 die Berechtigung zur Notbetreuung schon dann, wenn nur ein Elternteil in einem der abschließend genannten Bereiche der kritischen Infrastruktur tätig ist:**

Die Gesundheitsversorgung umfasst z.B. neben Krankenhäusern, Zahn-/Arztpraxen, Apotheken und den Gesundheitsämtern auch den Rettungsdienst einschließlich der Luftrettung. Hier geht es aber nicht nur um Ärzte und Pfleger, sondern um alle Beschäftigten, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen: Dazu zählt etwa auch das Reinigungspersonal und die Klinikküche.

Die Pflege umfasst insbesondere die Altenpflege, aber auch die Behindertenhilfe, die Kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen).

Für alle anderen systemrelevanten Berufe gilt auch weiterhin, dass das Anrecht auf Notbetreuung nur dann besteht, wenn beide Eltern einen solchen Beruf ausüben und keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht.

Voraussetzung der Notbetreuung ist weiter, dass das Kind

- **keine Krankheitssymptome** aufweist,
- **nicht in Kontakt zu infizierten Personen** steht bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und das Kind keine Krankheitssymptome aufweist
- und sich nicht in einem Gebiet aufgehalten hat, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aktuell als **Risikogebiet ausgewiesen** ist (tagesaktuell abrufbar im Internet beim [Robert-Koch-Institut](https://www.rki.de)) bzw. 14 Tage seit Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sind und sich keine Krankheitssymptome zeigen.

Da es sich um einen sehr dynamischen Prozess bei COVID-19 handelt, bitte ich Sie für **tagesaktuelle Informationen den Internetauftritt des bayerischen Kultusministeriums** (www.km.bayern.de), sowie des **bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales** (www.stmas.bayern.de) zu beachten.

Hier finden Sie auch viele FAQs, Formulare und stets aktuelle Informationen zum Thema Coronavirus.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Schießmann